

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Besprechungsfall 1

Der rüstige Rentner Rudi Ebenreuther (E) ist bereits seit einigen Jahren Witwer und lebt allein in Bayreuth. Sein Sohn Siegfried (S) ist Rechtsanwalt in einer Großkanzlei in Frankfurt, seine Tochter Tina (T) Notarin in Starnberg. Beide besuchen E aufgrund ihrer Arbeitsbelastung nur selten. An seinem 75. Geburtstag verkünden S und T ihrem Vater, dass es für ihn an der Zeit sei, in ein Altersheim zu ziehen. Allein könne er sich in Bayreuth nicht mehr versorgen. E ist entsetzt und will davon zunächst nichts wissen. Nur widerwillig gibt er dem Drängen seiner Kinder nach.

Im Altersheim ist E sehr unglücklich. Sein einziger Trost ist zunächst sein gutmütiger Neffe Gustav (G), der ihn fast jede Woche besucht und mit ihm Schach spielt. Nachhaltig heitert E erst die Bekanntschaft mit der patenten sechzigjährigen Pflegerin Paula (P) auf. E und P verlieben sich. E zieht aus dem Altersheim aus und bei P ein.

Kurze Zeit nach diesen Ereignissen schreibt E eigenhändig Folgendes nieder:

„Bayreuth, 10.10.2010

Mein letzter Wille

Meine Kinder, S und T, haben mich enttäuscht. Beiden ist ihre Karriere als ‚Starjurist‘ wichtiger als ihr Vater. Sie sind nicht einmal davor zurückgeschreckt, mich ins Altersheim abzuschieben. Ohne die Pflege und Liebe von P müsste ich meinen Lebensabend allein und unglücklich fristen. Nach reiflicher Überlegung bestimme ich daher, dass P mein Mietshaus in Nürnberg erben soll.

Rudi Ebenreuther“

Dieses Schriftstück händigt E noch am gleichen Tag an P mit den Worten aus: *„Für Dich ist gesorgt, auch wenn ich einmal nicht mehr bin.“* P ist hierüber so erfreut, dass sie den Inhalt des Schriftstücks ihrem gesamten Bekanntenkreis mitteilt, unter anderem auch ihrer neidischen Nachbarin Nina (N). N kann es nicht verwinden, dass die P – auf die sie ihr ganzes Leben lang wegen ihres Gehalts auf „Hartz-IV-Niveau“ herabgeblickt hatte – nun auf einmal kurz davor steht, eine wohlhabende Frau zu werden. Als P und E für ein paar Tage verreisen, nutzt N, die die Blumen gießen soll und daher über einen Wohnungsschlüssel verfügt, die Gelegenheit, um das Schriftstück an sich zu bringen und zu verbrennen.

Nach ihrer Rückkehr am 26.10.2010 bemerken P und E das Fehlen des Schriftstücks. E erregt sich darüber so sehr, dass er einen Herzinfarkt erleidet und stirbt. In seinem Nachlass findet sich eine Kopie des Schriftstücks vom 10.10.2010 sowie das Original einer von E eigenhändig ge- und unterschriebene Erklärung, in der der E den G zu seinem Alleinerben bestimmt. Ein Datum und eine Ortsangabe trägt dieses zweite Schriftstück nicht. Es lässt sich auch nicht anderweitig aufklären, wann und wo der E es verfasst hat. Das Vermögen des E bestand sowohl am 10.10.2010 als auch am 26.10.2010 im Wesentlichen aus dem Hausgrundstück in Nürnberg (Wert: 2 Mio. Euro), Bundesschatzbriefen im Wert von 1,5 Mio. Euro sowie Goldmünzen und Goldbarren im Wert von 500.000 €.

1. Wer ist Erbe des E?

2. Welchen Ansprüchen sehen sich der oder die Erben des E gegebenenfalls ausgesetzt?

Lösungsskizze:

Frage 1: Erbfolge nach E

Vorüberlegung:

- Vorrang der gewillkürten Erbfolge, § 1937
- Gesetzliche Erbfolge ist nur zu prüfen, wenn E seinen/seine Erben nicht durch letztwillige Verfügung bestimmt hat
- Vorliegend könnten sowohl die Erklärung des E vom 10.10.2010 als auch die undatierte Erklärung eine Erbeinsetzung durch Testament, § 1937, darstellen

I. Die Erklärung vom 10.10.2010¹

1. Wirksamkeit des Testaments

a) Wirksame Errichtung ?

aa) Höchstpersönlichkeit, § 2064 (+)

bb) Testierfähigkeit, § 2229 (+)

cc) Testierwille (+)

- Definition: ernstlicher Wille des Erblassers, ein Testament zu errichten und rechtsverbindliche letztwillige Anordnungen zu treffen (= besonderer erbrechtlicher Rechtsbindungswille)
- Durch Auslegung, § 133, zu ermitteln (keine empfangsbedürftige WE; maßgeblich ist allein der Erblasserwille)
- Mit der Erklärung vom 10.10.2010 wollte E erkennbar eine rechtverbindliche letztwillige („Mein letzter Wille“) Verfügung über zumindest einen Teil seines Vermögens treffen

dd) Form des § 2247 (+)

- eigenhändig ge- und unterschrieben, § 2247 Abs. 1 und 3 (+)
- Angaben über Ort und Zeit der Niederschrift, § 2247 Abs. 2 (+)

b) Widerruf, §§ 2253 ff. ?

aa) Durch Vernichtung, § 2255 (-)

- Vernichtung erfolgte nicht durch den Erblasser selbst, sondern durch N
- E hat sich auch nicht der N zur Vernichtung des Testaments bedient. N handelte vielmehr ohne Wissen und Wollen des E

¹ Es sind mehrere zulässige Aufbauvarianten denkbar. Beispielsweise könnte die Prüfung auch mit der undatierten Erklärung begonnen werden. Wichtig ist nur, dass alle relevanten Punkte sinnvoll gelöst werden.

- (Exkurs: P kann Errichtung und Inhalt des Testaments mittels der Kopie nachweisen)
- bb) Durch Testament, §§ 2254, 2258 (-)
- Widerruf durch Testament kann durch reines Widerrufstestament, § 2254, oder durch späteres Testament erfolgen, dass einem früheren Testament widerspricht
 - Bei dem undatierten Schriftstück könnte es sich um ein wirksames Testament handeln, das mit dem Testament vom 10.10.2010 in Widerspruch steht
 - Dies kann an dieser Stelle jedoch (noch) dahinstehen. Selbst wenn ein Widerspruch bestünde, ließe sich nicht feststellen, ob es sich bei dem undatierten Schriftstück um ein *späteres* Testament handelt. Bei einem Widerspruch zwischen einem datierten und einem undatierten Testament gilt im Zweifel das undatierte Testament als das ältere, § 2247 Abs. 5 (Vgl. Palandt, § 2247 Rn. 17, § 2258 Rn. 1).

2. Inhalt des Testaments

- **Problem:** Erbeinsetzung, § 1937, der P oder Vermächtnis, §§ 1939, 2147 ff., gewollt?
- **Wichtig:** Vorrang der Auslegung, § 133, der letztwilligen Verfügung vor den gesetzlichen Zweifelsregeln, §§ 2087 ff. (Vgl. Palandt, § 2087 Rn. 1)
- Zur Ermittlung des wirklichen Willens des Erblassers sind auch Umstände außerhalb der Testamentsurkunde bei der Auslegung zu berücksichtigen. *Wegen des Formzwangs, § 2247, ist der wirkliche Wille des Erblassers jedoch formnichtig, § 125, wenn er im Testament nicht zumindest – wenn auch nur vage oder versteckt – angedeutet ist (Palandt, § 2084 Rn. 4)³*
- Maßgeblich ist bei juristischen Laien der sachliche Inhalt, nicht die Wortwahl („erben“) (Vgl. Palandt, § 2087 Rn. 1)
- Auch in der scheinbaren Zuwendung konkreter Gegenstände kann eine Erbeinsetzung liegen, wenn die Auslegung ergibt, dass der Erblasser dem Bedachten einen Bruchteil seines Vermögens oder sogar sein ganzes Vermögen zuwenden wollte. Ein Indiz hierfür ist, dass die Einzelzuweisungen von Gegenständen den Nachlass erschöpfen (Palandt, § 2087 Rn. 2 f.)
- Im Testament vom 10.10.2010 wendet E der P einen konkreten Gegenstand – das Hausgrundstück – zu, der nur einen Teil seines Gesamtvermögens ausmacht. Dies spricht dafür, dass E der P tatsächlich nur das Hausgrundstück zuwenden wollte²

² Auch eine Teilungsanordnung, § 2048, kommt aus diesem Grund nicht in Betracht.

- *Auch aus der mündlichen Erklärung des E bei der Übergabe des Schriftstücks an P („für Dich ist gesorgt“) ergibt sich nichts anderes; auf die Problematik der Andeutung im Testamentstext muss daher nicht eingegangen werden*
- Somit ergibt bereits die Auslegung nach § 133, dass E die P im Testament vom 10.10.2010 nicht als Erbin einsetzen, sondern ihr „nur“ ein Vermächtnis, §§ 1939, 2147 ff, zuwenden wollte; auf § 2087 Abs. 2 kommt es daher nicht an

II. Die undatierte Erklärung

1. Wirksamkeit des Testaments

a) Wirksame Errichtung ?

aa) Höchstpersönlichkeit, § 2064 (+)

bb) Testierfähigkeit, § 2229 (+)

cc) Testierwille(+)

dd) Form des § 2247 (+)

- eigenhändig ge- und unterschrieben, § 2247 Abs. 1 und 3 (+)
- Angaben über Ort und Zeit der Niederschrift zwar (-), aber nur Sollvorschrift; Fehlen führt nicht zur Formnichtigkeit, § 125; lediglich fehlende Datierung kann im Zweifelsfall zur Unwirksamkeit führen
- Dies ist insbesondere denkbar, wenn ein datiertes Testament existiert, dessen Inhalt dem Inhalt des undatierten Testaments widerspricht:

b) Widerruf, §§ 2258, durch das Testament von 10.10.2010 (-)

- Testament vom 10.10.2010 enthält keine Erbeinsetzung, sondern Vermächtnis (s.o.)
- Daher kein Widerspruch zur undatierten Erklärung, die laut Sachverhalt als Erbeinsetzung des G verstanden werden kann, § 133

2. Inhalt des Testaments: Einsetzung des G zum Alleinerben

Ergebnis zu Frage 1: G ist Alleinerbe des E kraft gewillkürter Erbfolge

Frage 2: Ansprüche, denen sich G ausgesetzt sieht**Vorüberlegung:**

- Als Erbe kann sich G insbesondere Ansprüchen von Vermächtnisnehmern gemäß § 2174 sowie von Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2303 Abs. 1 S. 1 ausgesetzt sehen
- Im Hinblick auf § 2318 Abs. 1 ist es sinnvoll, mit der Prüfung eventueller Pflichtteilsansprüche zu beginnen

I. Anspruch³ von S und T gegen G auf Zahlung des Pflichtteils, §§ 2303 Abs. 1 S. 1, 2317⁴

- a) Pflichtteilsberechtigung von S und T gemäß § 2303 Abs. 1 S. 1 (+)
 - aa) S und T sind Abkömmlinge des E
 - bb) S und T sind durch Verfügung des von Todes wegen (durch das undatierte Testament zugunsten des G, s.o.) von der gesetzlichen Erbfolge gemäß § 1924 Abs. 1 ausgeschlossen
- b) Als Erbe ist G gemäß § 2303 Abs. 1 S. 1 Anspruchsgegner
- c) Höhe des Pflichtteilsanspruchs ?
 - gemäß § 2303 Abs. 1 S. 2: Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils
 - Wert des Nachlasses des E: 4 Millionen Euro (2 + 1,5 + 0,5)
 - Gesetzlicher Erbteil von S und T: da die Ehefrau des E vorverstorben war, sind gesetzliche Erben des E allein S und T, § 1930; der – hypothetische – Erbteil von S und T bei gesetzlicher Erbfolge würde je $\frac{1}{2}$ betragen, § 1924 Abs. 1
 - Somit beträgt der Pflichtteilsanspruch von S und T je $\frac{1}{4}$ des Nachlasswertes, also 1 Million Euro
- d) Der Pflichtteilsanspruch ist mit Erbfall entstanden, § 2317 Abs. 1, nicht erloschen und auch durchsetzbar (Fälligkeit: sofort, § 271 Abs. 1)

³ Wichtig ist eine klare Unterscheidung zwischen Pflichtteils**anspruch** und Pflichtteils**berechtigung** (vgl. MüKo, § 2303 Rn. 9)

⁴ Eine Zusammenfassung der Prüfung ist wegen der Parallelität der Ansprüche möglich, jedoch nicht zwingend.

II. Anspruch der P gegen G auf Übereignung des Hausgrundstücks in Nürnberg aus § 2174 (+)

- Infolge des Erbfalls ist das gesamte Vermögen des E zunächst zunächst im Wege der Universalsukzession, § 1922 BGB, auf G übergegangen; P könnte jedoch gemäß § 2174 gegen G einen *schuldrechtlichen* Anspruch auf Übereignung, §§ 873, 925, des Hausgrundstücks in Nürnberg haben
- Dazu müssten die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) P müsste das Hausgrundstück von E durch ein **wirksames Vermächtnis** zugewendet worden sein: **(+)**, aufgrund des Testaments vom 10.10.2010 (s.o.)
 - b) G müsste durch das Vermächtnis **beschwert** sein: (+) gemäß § 2147 S. 2 ist G als Erbe mangels anderweitiger Bestimmung durch das Vermächtnis beschwert
 - c) Der Anspruch ist mit dem Erbfall entstanden, § 2176, und nicht erloschen
 - d) Fraglich ist jedoch, ob und in welcher Höhe der Anspruch durchsetzbar ist:
 - aa) Der Anspruch ist fällig, § 271 Abs. 1
 - bb) Allerdings könnte G die Einrede nach § 2318 Abs. 1 zustehen:
 - Nach § 2318 Abs. 1 S. 1 kann der Erbe die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, dass die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird
 - Sinn und Zweck von § 2318 Abs. 1: gleichmäßige Verteilung der Pflichtteilslast auf Erben und Vermächtnisnehmer
 - Besteht das Vermächtnis in einer teilbaren Leistung, kann es der Erbe entsprechend kürzen. In Höhe des Kürzungsbetrags gewährt § 2318 Abs. 1 dem Erben eine peremptorische Einrede. Ist die Leistung unteilbar, kann der Erbe vom Vermächtnisnehmer Zahlung eines der Kürzung entsprechenden Geldbetrages verlangen. Wird dies verweigert, muss der Erbe nur einen gekürzten Schätzwert leisten (Vgl. MüKo, § 2318 Rn. 3)
 - Vorliegend ist P über das Vermächtnis wertmäßig zu 50 % am Nachlass beteiligt (Wert des Hausgrundstücks: 2 Millionen Euro / Wert des Nachlasses insgesamt: 4 Millionen Euro). Gemäß § 2318 Abs. 1 muss P daher auch die Hälfte der Pflichtteilslast, konkret also 1 Million Euro (s.o.), tragen
 - Für eine abweichende Anordnung durch E, § 2324, bestehen keine Anhaltspunkte

- Problem: Vorliegend ist die geschuldete Leistung (Übereignung des Hausgrundstückes) nicht teilbar. Eine verhältnismäßige „Kürzung“ der Übereignung des Hausgrundstücks ist nicht möglich. Daher steht G bis zur Zahlung eines der Kürzung entsprechenden Geldbetrags (1 Million Euro) ein Zurückbehaltungsrecht, § 273, zu. P kann die Übereignung des Hausgrundstücks nur Zug um Zug gegen Zahlung von 1 Million Euro verlangen, § 274 Abs. 1

Ergebnis zu Frage 2:

S und T können von G jeweils Zahlung von 1 Million Euro verlangen, §§ 2303 Abs. 1 S. 1, 2317

P kann von G Übereignung, §§ 873, 925, des Hausgrundstücks in Nürnberg Zug um Zug, § 274 Abs. 1, gegen Zahlung von 1 Million Euro verlangen, §§ 2174, 2318